



Benutzungsordnung für die „Eichwaldhütte“

an der Kreisstraße 2662/3330 zwischen Gschwend, Ortsteil Rotenhar und Gaildorf, Ortsteil Schönberg. Fassung vom 31.07.2013

§ 1 Allgemeines

Die Graf von Pückler und Limpurg'sche Wohltätigkeitsstiftung, im folgenden „Stiftung“ genannt, stellt die Eichwaldhütte mit den dazugehörenden Einrichtungen (z. B. Parkplatz, Toilette, Grill) nach Maßgabe der nachstehenden Bestimmungen zur Benutzung zur Verfügung. Ein Rechtsanspruch auf die Benutzung besteht grundsätzlich nicht.

Nicht inbegriffen sind die Anlagen des Teamparcours Eichwald. Diese können nur mit professioneller Betreuung gemietet und genutzt werden. Eine eigenmächtige Nutzung der Anlagen ist nicht gestattet. (Der Nutzer stellt die Stiftung von etwaigen Haftpflichtansprüchen der Besucher seiner Veranstaltung für Schäden frei, die im Zusammenhang mit einer Benutzung des Teamparcours stehen, soweit der Schaden nicht von der Stiftung vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht worden ist. Der Nutzer verzichtet seinerseits auf eigene Haftpflichtansprüche gegen die Stiftung, soweit der Schaden nicht von der Stiftung vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht worden ist. Für den Fall der eigenen Inanspruchnahme verzichtet der Nutzer auf die Geltendmachung von Rückgriffsansprüchen gegen die Stiftung und deren Bedienstete oder Beauftragte, soweit der Schaden nicht von der Stiftung vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht worden ist.)

§ 2 Benutzung

Die Hütte soll evangelisch-kirchlichen oder diakonischen Vereinigungen und Institutionen kostenlos zur Benutzung überlassen werden. Auswärtige oder private Antragsteller können die Hütte gegen Entgelt mieten (siehe hierzu §12).

Angestellte und Ehrenamtliche der Stiftung oder des Graf-Pückler-Heim e.V. können auf die Miete einen Rabatt entsprechend ihres Beschäftigungsverhältnisses von bis zu 100% erhalten.

§ 3 Antragstellung

Anträge auf Benutzung der Hütten und der dazugehörenden Einrichtungen sind mindestens 2 Wochen vor dem gewünschten Tag der Benutzung unter Angabe des Grundes bei der Stiftungsverwaltung schriftlich einzureichen.

Dabei ist der Tag, die Dauer und Art der Veranstaltung sowie die etwaige Zahl der Benutzer anzugeben. Sollten dabei in Einzelfällen zusätzlich zur jeweiligen Hütte Einrichtungen erstellt oder sonst verwendet werden (z. B. Zelt), ist dies ebenfalls mit anzugeben und ausdrücklich zu genehmigen.

Die Erlaubnis zur Benutzung der Hütte ergeht mündlich.

Die Schlüssel werden gegen Unterschrift und Kautions an den vom Antragsteller Bevollmächtigten (der volljährig und geschäftsfähig sein muss) ausgegeben. Mit der Antragstellung gelten diese Bestimmungen als anerkannt. Nach Schluss der Veranstaltung sind die Schlüssel unverzüglich wieder zurückzugeben.

§ 4 Überwachungsbeauftragter

Die Stiftung bestimmt einen Beauftragten, der die Benutzung überwacht, die Hütte und die evtl. zusätzlich benutzten Einrichtungen nach der Veranstaltung abnimmt und ihr dabei etwaige festgestellte Anstände unverzüglich mitteilt. Seinen Weisungen ist unbedingt Folge zu leisten.

§ 5 Anfahrt und Benutzung des Waldweges

Als Zufahrt zur Hütte erfolgt über die Kreisstraße 2662/3330 zwischen Schönberg und Rotenhar. Von Schönberg her führt die Kreisstraße über Kurven bergan. Am Ende der Kurvenstrecke kommt ein gerader Straßenverlauf der leicht ansteigend ist. Von da zweigt ein Waldweg rechts ab.

Der Weg ist durch eine Schranke gesperrt, die mit dem Hüttenschlüssel geöffnet werden kann. Ist die Schranke bereits geöffnet, muss mit Gegenverkehr gerechnet werden.

Das Befahren der anderen Waldwege ist nicht bzw. nur mit ausdrücklicher Genehmigung der Stiftung erlaubt.

Fahrzeuge sind auf den sich bei der Hütte befindlichen Schotterflächen abzustellen.

Die Benutzung dieser Zufahrt erfolgt auf eigene Gefahr. Für evtl. Beschädigungen an Fahrzeugen und dgl. übernimmt die Stiftung keinerlei Haftung.

Die Zahl der Fahrzeuge ist bei jeder Veranstaltung auf das unbedingt Notwendige für die Versorgung der Veranstaltung zu beschränken.

§ 6 Feuerstelle und -holz

Im Freien darf Feuer nur auf einem geeigneten Grill gemacht werden. Eine Feuerstelle ist nicht vorhanden und darf auch nicht eingerichtet werden. Bei Zuwiderhandlungen muss ein Strafgeld von 100,00 EUR bezahlt werden. Bei Waldbrandgefahr ist auch auf das Grillen zu verzichten.

Entsprechendes Feuerholz ist selbst mitzubringen.

Das Abschlagen von Bäumen, Büschen, Hecken oder dergleichen zur Versorgung mit Feuerholz sowie das Versorgen mit Feuerholz aus dem Wald ist absolut verboten.

Bei Verstoß gegen dieses Verbot kann Strafanzeige erstattet werden.

Nach Ende der Veranstaltung ist das Grillfeuer auszulöschen und sicherzustellen, dass keinerlei Glut mehr vorhanden ist.

§ 7 Geschirr und andere Gegenstände

Geschirr und ähnliche Gebrauchsgegenstände sind von den Benutzern selbst zu stellen.

§ 8 Umwelt- und Lärmschutz

Bei Veranstaltungen aller Art ist auf Wald, Wild und Natur im gebotenen Umfang Rücksicht zu nehmen. Insbesondere ist jede Verunreinigung der Umgebung der Hütten zu unterlassen. Auch unnötiger Lärm ist zu vermeiden.

Anfallender Müll ist vom Veranstalter auf eigene Kosten zu entfernen. Geschieht dies nicht oder nicht ausreichend, erfolgt die Beseitigung durch die Stiftung auf Kosten des Veranstalters.

§ 9 Vergabe

Werden für einen Termin mehrere Veranstaltungen angemeldet, ist in der Regel für die Berücksichtigung die Reihenfolge des Antragsvorgangs bei der Stiftung maßgebend.

Ein Rechtsanspruch auf die Benützung der Hütten, insbesondere auf Benützung zu einem bestimmten Termin, besteht grundsätzlich nicht.

§ 10 Abnahme

Die Hütten und evtl. mitbenutzte sonstige Einrichtungen sind nach der Veranstaltung, spätestens am folgenden Tag um 11.00 Uhr in tadellosen Zustand an den von der Stiftung Beauftragten zu übergeben.

Die Hütte muss besenrein, das WC muss absolut sauber verlassen werden.

Bei außergewöhnlicher Verschmutzung ist dies entweder durch den Veranstalter oder, sofern dies durch diesen nicht möglich ist, durch die Stiftung auf Kosten des Veranstalters zu beseitigen.

Die Entscheidung, ob eine außergewöhnliche Verschmutzung vorliegt, trifft der von der Stiftung Beauftragte.

§ 11 Verstöße

Bei einem Verstoß gegen diese Benutzungsordnung kann die Stiftung den Veranstalter für eine bestimmte Zeit oder auf Dauer von einer weiteren Benutzung ausschließen.

Eine evtl. strafrechtliche Verfolgung bleibt davon unberührt.

§ 12 Kautions- und Gebühren

Die Gebühren oder sonstige Entgelte für die Benützung der Hütten werden wie folgt festgesetzt:

1. Kautions

Für evtl. Beschädigungen an den Hütten selbst, an Einrichtungsgegenständen oder der Umgebung der Hütten muss der Veranstalter vor Beginn der Veranstaltung bei der Stiftungsverwaltung eine Kautions in Höhe von 200,- EUR hinterlegen.

Auf die Erhebung der Kautions kann im Einzelfall verzichtet werden. Diese wird nach der Bestätigung des Beauftragten, dass die Hütte entsprechend den Bestimmungen dieser Benutzungsordnung wieder zurückgegeben wurde und nach Rückgabe des Hüttenschlüssels, zurückerstattet. Die Kautions ist eine Sicherheitsleistung für die schonende Behandlung und das saubere Verlassen der Anlagen.

2. Miete

Als Mietpreis für die Hütte werden erhoben:

Für die Nutzung durch kirchliche Vereinigungen eine Grundpauschale von 25,00 €.

Auf die Pauschale kann im Einzelfall verzichtet werden.

Für die Nutzung durch private Antragsteller eine Grundpauschale von 50,00 €.

Hinzu kommt eine nach Personenzahl gestaffelte Miete:

bei 0-10 Personen 5,00 €,

bei 11-15 Personen 50,00 €,

bei 15-20 Personen 100,00 EUR,

bei 20-25 Personen 125,00 EUR und

bei 25 bis 30 Personen 150,00 EUR.

Ab 30 Personen 200,00 EUR.

Bei Familien brauchen zur Ermittlung der Miete Kinder bis 14 Jahren nicht mitgezählt werden.

Die Gesamtpersonenzahl für eine Veranstaltung in und an der Eichwaldhütte wird incl. Kinder auf 40 Personen beschränkt.

Im Falle einer Nichtbenutzung bzw. Absage eines angemeldeten Termins wird eine Bereitstellungsgebühr in Höhe von 25,00 € erhoben.

§13 Haftung

Der Nutzer stellt die Stiftung von etwaigen Haftpflichtansprüchen der Besucher seiner Veranstaltung für Schäden frei, die im Zusammenhang mit der Benutzung der Hütte und ihres Zubehörs stehen, soweit der Schaden nicht von der Stiftung vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht worden ist.

Der Nutzer verzichtet seinerseits auf eigene Haftpflichtansprüche gegen die Stiftung, soweit der Schaden nicht von der Stiftung vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht worden ist. Für den Fall der eigenen Inanspruchnahme verzichtet der Nutzer auf die Geltendmachung von Rückgriffsansprüchen gegen die Stiftung und deren Bedienstete oder Beauftragte, soweit der Schaden nicht von der Stiftung vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht worden ist.

Gaildorf, den 01.04.2014